

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

283 (2.12.1875)

Deutschland.

Berlin, 27. Nov. (Generalsynode IV.) In der heutigen 4. Sitzung ergriff zuerst Missionsinspektor Fabri aus Darmen das Wort, bekannt durch seine vielfachen Organisationsvorschläge wie auch durch seinen (verfehlten) Versuch, unter Dismarck-Bohlens Leitung die Elsäßer Kirche zu reformieren. Er ergeht sich ausführlich über das Thema der verschiedenartigen Verhältnisse von Staat und Kirche, zeigt, wie der evangelische Oberkirchenrath und das Kultusministerium die Dinge bisher in einem viel großartigen Geiste hätten anpacken müssen, und kommt schließlich auf einen Vorschlag hinaus, daß man zum wenigsten seiner westphälischen Provinzialsynode das Recht geben müsse, ihre Angelegenheit möglichst unabhängig zu entscheiden und die Grenzen des Bekenntnisses so (eng) zu ziehen wie sie wolle. So wenigstens scheinen uns seine Ausführungen gemeint zu sein, obwohl in denselben viel von „Freiheit des Bekenntnisses“ die Rede war. Hierauf ergriff Generalsuperintendent Oberkirchenrath Hr. Brückner das Wort, um in einer frischen, vielfach durch Zustimmung und Heiterkeit unterbrochenen Rede die Vorlage zu verteidigen. Es war die einzige bedeutende Rede dieses Tages und als Programm des Kirchenregiments beachtenswerth. Fabri's Projekte weist der Redner als eine Auflösung der Landeskirche zurück und erklärt, daß die von den bisherigen Rednern vorgebrachten Vorwürfe gegen das, was der Oberkirchenrath sonst derart sich sagen lassen müsse, noch wie Harmoniegefang erscheine. Der Oberkirchenrath werde alle Vorschläge unbefangen prüfen. Sehr wahr und schön sagt der Redner: „Nach meiner Ansicht steht es so, das Kirchenregiment kann wohl zeitweilig auf eine Partei sich stützen, es darf aber niemals einer Partei dienen. Die Kirche steht über allen Parteien. Selbst aus den Giftblumen, die dem Kirchenregiment gereicht werden, muß es in jeder Beziehung Honig saugen können, und es ist eine Thatsache der Geschichte, daß jeder Irrthum nur so lange lebenskräftig ist, als das Wahrheitmoment, das in ihm liegt, nicht seine Befriedigung gefunden hat. Darum ist es die Aufgabe des Kirchenregiments, auch in dem, was es selbst als Irrthum erkannt, die darin zu Grunde liegenden Wahrheitsbedürfnisse aufzulösen und rechtzeitig zu befriedigen. Thut es das nicht, so fällt es der Macht der wechselnden öffentlichen Meinung anheim. Anstatt zu steuern, läßt es sich mit dem Schiff der Kirche treiben, und verliert die Kraft der Initiative, das größte Unglück, das einem Regiment begegnen kann.“ (Lebhafte Zustimmung.)

Gegen die Urwahlen zur Generalsynode, wie auch gegen Mikquels Vorschlag erklärt sich der Redner unter dem Beifall der Rechten und der Mitte. Dagegen verteidigt er die Verdoppelung des Laienelements und erklärt: „Diese Bestimmungen sind seitens des evangelischen Oberkirchenraths in voller Freiheit und in gegenseitiger Uebereinstimmung, in vollster Erkenntnis ihrer Nothwendigkeit aus den gemeinsamen Berathungen hervorgegangen. Kein Schielen auf das Abgeordnetenhause hin hat uns bewogen, es sind in erster Linie sachliche Gründe maßgebend gewesen. Hier liegt kein Bruch des Princips vor, sondern nur die Erweiterung eines einmal acceptirten Princips. Es sei auch nicht zu vergessen, daß, wenn wir jetzt diese Vermehrung der Laienkräfte darbieten, es ein Akt des Vertrauens ist, und Vertrauen erweckt Vertrauen. Die Strömung aber ist so stark, daß in kurzem diese Veränderung doch gegeben werden müßte, und dann hat sie die sittliche Bedeutung verloren, die ihr heute noch zukommt. Er habe zudem auf der Provinzialsynode die Erfahrung gemacht, daß dort die Laien das Meiste gehan, und auch in dieser Versammlung habe man von Laien treffliche Worte gehört und auch die Gemeinde-Kirchenräthe befinden sich in einer fruchtbaren und gesegneten Thätigkeit. — Was sodann die Provinzialsynode betreffe, so wolle Nie-

mand deren selbständige Thätigkeit unterdrücken, aber darauf müsse jedes Kirchenregiment halten, daß es in schwerer Arbeit nicht zu stehen brauche mit widerwilligen Organen. (Beifall.)

Die beiden folgenden Reden der theologischen Professoren Hr. Köstlin von Halle und Cremer von Greifswalde brachten wenig Neues; der letztere beklagt die Ueberfälligkeit der Laien, die den Glauben erwecken könne, als wären die Pfarrer am wenigsten geeignet, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln; der Erstere windet sich als ächter Vermittlungstheolog bald nach rechts, bald nach der Vorlage hin und will sich in die „schmerzlichen Verhältnisse“ so gut als möglich fügen. Zum Schluß tritt der Präses der Pommern, Pastor Cuen, in die Schranken, um den „Echos und Nachklängen“ der bereits ermüdenden Debatte einige kräftige Erklärungen im Sinne der Kreuzzeitungs-Partei beizufügen. Man solle nur seine Partei der Kampfesstellung entheben, so würden sie auch klar und deutlich die Einheit der Landeskirche auf ihr Panier schreiben. Deutlicher könne er nicht reden! Mit dem Worte Union werde der größte Mißbrauch getrieben, und noch in diesen Tagen sei zu lesen gewesen, daß das Bekenntniß der Landeskirche in dem Worte Union eingeschlossen sei, und das sei doch die wahre Negation des kirchlichen Lebens. Was die Vermehrung der Laienvertretung der großen Städte betreffe, so sei das gleichbedeutend mit der Einführung eines zeretzenden Krankheitsstoffes in den gesunden Leib der Kirche. Mit diesem Redner, der allerdings „deutlicher“ kaum hätte reden können, schloß die heutige Verhandlung, um morgen nochmals fortgesetzt zu werden.

Berlin, 29. Nov. Heute Mittag sind die Frau Großfürstin Marie von Rußland, Herzogin von Leuchtenberg, und die Frau Prinzessin Wilhelm von Baden auf dem Wege über München aus Florenz hier angekommen. Die Frau Großfürstin, welche sehr leidend ist und deshalb nach Petersburg zurückkehrt, hat im kaiserl. russischen Botenposthotel Wohnung genommen, während die Frau Prinzessin von Baden im Hotel Royal abgestiegen ist. Zum Empfange und zur Begleitung der Frau Großfürstin trafen gestern der Prinz und die Frau Prinzessin Alexander von Oldenburg, sowie die Herzogin Eugen, Georg und Sergei von Leuchtenberg aus Petersburg in Berlin ein. — Der Großherzog von Sachsen begab sich am Samstag Abend alsbald nach seiner Ankunft von Königs-Wusterhausen zu dem Hofkaplan Prinzen Heinrich v. Reuß. Die Nachrichten über das Befinden des Prinzen lauten im Ganzen günstig. Doch bedarf der abermals verletzte Fuß desselben zu seiner vollen Heilung einer längeren sorglichen Schonung. — Die Absicht des Kaisers und der königl. Prinzen zu den Hofjagden, welche bei Springe im Hannoverischen stattfinden sollen, ist auf Donnerstag den 2. Dezember Nachmittags 2 Uhr, und die Rückkehr der Hofen Herrschaften nach Berlin auf Samstag den 4. t. M., Abends 7 1/2 Uhr, angesetzt.

Berlin, 29. Nov. Eine der „Germania“ aus Rom zugehende, eines Kommentars weiter nicht bedürftige Mittheilung besagt:

In- und ausländische Zeitungen wußten neulich von einem durch die preussische Regierung aufgefangenen Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli an die preussischen Bischöfe zu berichten, in welchem letztere sollten aufgefordert sein, ihre Ansichten über die Vereinbarung eines modus vivendi zwischen der preussischen Regierung und dem heiligen Stuhle zu äußern. Wir sind zu der bestimmten Erklärung ermächtigt, daß ein solches Circular nicht existirt und daß ebensowenig Thatsachen vorliegen, welche ein solches hätten hervorgerufen können.

Aus Voßingen, 29. Nov. Seit längerer Zeit wurde in unserem Bezirke der Wunsch laut, es möchte der durch den Krieg unterbrochene Bau der Bahnstrecke Dieden-

hofen-Carlingen vollendet werden. Dieser Wunsch wurde auch in den verschiedenen Sessionen des Bezirkstags, zuletzt noch am 21. September d. J. zur Sprache gebracht, ohne übrigens Erfüllung finden zu können. Die Kreisstags-Abgeordneten, Bürgermeister und Industriellen der in erster Linie beteiligten Kreise Diedenhofen und Volchen haben nun den Beschluß gefaßt, sich in einer Petition an den Reichstag zu wenden und denselben um Annahme des nachstehenden Gesetzentwurfes zu bitten: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, einer Korporation oder Privatgesellschaft die Koncession zum Bau einer Eisenbahn von Carlingen nach Diedenhofen zu erteilen und derselben für die Ueberlassung des Betriebs an die Reichs-Eisenbahn-Verwaltung einen Pachtzins im Maximalbetrage von einem Drittel der jährlichen rechnungsmäßigen Rezhennahmen zu gewähren.“ Die Petition findet überall zahlreiche Unterschriften. Specieell für Baden wäre der Ausbau der Strecke Diedenhofen-Carlingen beßhalb von Interesse, weil sie im Anschluß an die im Bau begriffenen Linien Landau-Zweibrücken-Saargemünd die in Bruchsal und Karlsruhe einlaufenden Linien direkt mit den Hauptbahnen Diedenhofen-Sedan-Calais und Luxemburg-Brüssel in Verbindung bringen würde.

Leipzig, 26. Nov. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Eine badische Firma hatte bei einem Rheinpfälzer Fabrikanten drei eiserne Kohlenkessel für 27,000 fl. bestellt und empfangen, wollte aber den Preis nicht bezahlen, weil die Kessel nicht vertragsmäßig beschaffen seien; sie unterlag jedoch in allen drei Instanzen. Zunächst sah man, weil der Fabrikant auch das Material zu den Schiffen geliefert hatte, im Anschluß an die Praxis des obersten badischen Landes-Gerichtshofes in dem Geschäfte einen Kauf, welcher unzweifelhaft ein Handelsgeschäft bildete. Deshalb kamen die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung, nach welchen die Mängel einer Waare schleunigst gerügt werden müssen, widrigenfalls sie als genehmigt gilt; die schleunige Rüge hatte der Käufer veräumt und konnte daher mit seinen Einwendungen nicht gehört werden. — In einem anderen Falle hatte ein Wirth vom Weinändler ungenießbaren Wein zugeschied erhalten und ließ ihm dies am gleichen Tage durch seinen Hausdiener mündlich anzeigen. Das Handelsgericht verurtheilte den Wirth zur Zahlung, indem es annahm, die Qualitätsrüge müsse schriftlich erfolgen. Das Urtheil wurde vernichtet, da nach Art. 317 H.-G.-B. in Handelsfachen keine Schriftlichkeit erforderlich ist. — Ein Elsäßer Handelsgericht hatte den Beklagten zur Zahlung einer größeren Summe verurtheilt. Da ein Kassationsrekurs zulässig war, dieser aber keinen Suspensiv-Effekt hat, mußte der Beklagte Zahlung leisten. Nunmehr fiel der Beklagte in Konkurs, seine Masse setzte aber den Prozeß fort und der Kassationshof vernichtete jenes Urtheil. Um sich der dadurch gebotenen Pflicht zur Zurückzahlung zu entziehen, ließ sich der Kläger von einem anderen Gläubiger des Gemeinschuldners eine Forderung cediren, welche nach dem Stande der Konkursmasse keine Aussicht auf Befriedigung hatte. Er wollte alsdann die cedirte Forderung mit seiner Schuld kompensiren, wurde jedoch damit zurückgewiesen.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 30. Nov. 5. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Bluntzschli. (S. Hauptbl. Nr. 282.)

Nach Erledigung der Formalitäten bringt zunächst der Abg. Lamey den Adressentwurf der Majorität und hierauf Abg. v. Buz den der Minorität zur Verlesung.

Verichterstatter der Majorität Lamey: Der Entwurf der Majorität steht in vielen Punkten in keinem Gegensatz zu

Fort Duquesne oder Kapitän Jack, der Hundschäfer. (Fortsetzung aus Nr. 279.)

Glücklicher Weise aber, und es ist eine feststehende historische Thatsache, waren die Franzosen und Indianer fast eben so sehr wie die Engländer von Schrecken ergriffen. Nachdem sie Leben und Todten auf der Unglücksstätte eilig die Köpfe geschunden, sich und die gefangenen Thiere mit allerhand Beute beladen und alle Pferde, die sie nicht mitnehmen konnten, geschödt hatten, vernagelten sie die britischen Batterien, zerstörten die Bomben und verfolgten erst dann den Weg, den die flüchtigen Engländer genommen, als sie von Deserturen erfuhr, daß die Panik in den Dunbar'schen Reserven noch größer war als in der Armee im Felde.

Kaum glaubend, daß solche Schande möglich sein könnte, welche damals im ganzen Lande für viel größer, weniger zu entschuldigen und in ihren Folgen für viel verhängnisvoller als selbst die Niederlage und Flucht der Braddock'schen Armee gehalten wurde, sandte Dumas — Beaujeu's Nachfolger — eine Kolonne ab, die den Weg verfolgte und Alles zerstören sollte, was „Dunbar der Säumige“ in seiner Feigheit im Stich gelassen hatte.

Diese unbesonnene, schimpfliche Flucht ist ein unwillkommenes Thema, und da sie mit unserer Geschichte nicht in direktem Zusammenhang steht, wollen wir nicht dabei verweilen und nur noch erwähnen, daß an einem günstigen Punkte des jenseitigen Flußufers etwa hundert Mann kurze Zeit zum Stehen vermocht wurden. Braddock und einige verwundete Offiziere blieben hier eine Stunde angehalten, aber die Soldaten schlichen sich bald Einer nach dem Andern heimlich fort, und Washington, der noch sieberkrank und erschöpft, eben ein fürchtbares Gottesurtheil an sich erfahren hatte, indem ihm zwei

Pferde unter dem Leibe geödtet und vier Kugeln durch den Kopf gegangen waren, wurde von Braddock zu Dunbar entsandt, um Wagen, Proviant ac. für die Verwundeten herbeizuschaffen.

Traurig und niedergedrückt ritt er die ganze lange schredliche Nacht durch unheimlich finstere Wälder, häufig gezwungen, abzusteigen, um nach dem Weg umherzutasten, und erreichte Dunbar, dessen Lager durch die von den entsetzten Fuhrenten gebrachten Nachrichten in einen ungläublichen Zustand der Angst und Verwirrung versetzt worden war, bei Sonnenaufgang am nächsten Morgen. Seine Gefühle während dieses wahrhaft schmerzlichen Rittes können nur nachempfunden, nicht beschrieben werden. Von hier zog er sich, da er noch sehr schwach war, nach St. Bernon zurück, um seine erschütterte Gesundheit wieder herzustellen.

Es ist eine wohlverbürgte Thatsache, daß im Jahr 1770 — fünfzehn Jahre nach dieser Schlacht —, als Washington eine Reise auf dem großen Kanawha machte, ihn ein alter Indianerhauptling besuchte, welcher behauptete, daß er bei der Schlacht auf Braddock's Feld zugegen gewesen wäre und nicht nur selbst wiederholt auf Washington geschossen, sondern auch seine jungen Krieger instruirte hätte, auf ihn zu feuern; da es aber ohne Wirkung geblieben, hätte er daraus geschlossen, daß er durch den Großen Geist beschützt würde und zu großen Dingen bestimmt sei.

Halten wir einen Augenblick still und folgen Braddock, bis der Tod ihn erlöste. Er blieb unter der treuen Pflege Kapitän Stewart's und wurde zuerst zu Pferde, später durch Soldaten in seiner Schärpe transportirt, die man wie eine Tragbahre an Stangen besetzt hatte.

Um zehn Uhr Vormittags des folgenden Tages erreichte er Giff's Plantage und den Morgen darauf Dunbar's Lager, sechs Meilen von

der jetzigen Stadt Uniontown, wo die halbverhungerten Flüchtlinge vom Schlachtfelde fortwährend eintrafen und die Soldaten dazwischen ohne Umschände desertirten.

Braddock's Kräfte gingen jetzt schnell zu Ende. Er hatte alle Hoffnung aufgegeben, irgend etwas zu retten, und man kann annehmen, daß er geistig noch mehr als körperlich litt. Von dem Augenblick an, wo der Rückzug begonnen, hatte er fast ununterbrochenes Schweigen bewahrt. Seine Sterbestunde war furchtbar bitter, und es wäre besser für ihn gewesen, hätte er auf der Bahnhalt den Geist ausgehaucht.

Die einzige Aeußerung, die er in Bezug auf den Ausgang der Schlacht that, war, daß er mehrmals leise für sich wiederholte: „Wer hätte das gedacht!“ Und zu Orme gewendet, waren die letzten Worte, welche er sprach: „Ein ander Mal werden wir besser mit ihnen fertig zu werden wissen.“

Wenige Augenblicke später, am 13., 8 Uhr Morgens, hauchte er seinen Geist aus und wurde am folgenden Morgen mitten auf dem Wege begraben, wobei Washington die Begräbnisgebete las. Die Truppen, Wagen und die Artillerie zogen über die Stelle hin, um jede Spur zu verwischen und einer Aufspürung und Schändung der Leiche von Seiten des Feindes vorzubeugen, den man in der Verfolgung begriffen wußte. (Fortsetzung folgt.)

Zweites Abonnementskonzert.

Karlsruhe, 28. Nov. Der erste Schnee brachte das zweite Abonnementskonzert. Als Eingangsnnummer präsentirte sich Beethoven's Leonoren-Ouverture Nr. 1, die unmittelbar nach-

der Minoritätsadresse, die so abgefaßt sei, daß man im ersten Augenblick sich denken kann: So würde unser Herr Pfarrer etwa auch gesprochen haben, die aber bei näherer Betrachtung denn doch in sehr wesentlichen Punkten von der Auffassung der Majorität abweicht. So legt dieselbe ein großes Gewicht auf das föderative Element in der Reichsverfassung. Wir hielten es für unnötig, dasselbe zu betonen. Deutschland ist ja von Grund aus föderativ und hat durch diese Neigung schon schwer genug gelitten. Ueber die in der Reichsverfassung auf diesem Gebiete gezogenen Grenzen hinauszugehen, würde zwar den Gewohnheiten einer jetzt noch lebenden Generation entsprechen, nicht aber den Bedürfnissen der Zukunft. In der Thronrede wird ferner der im Volke verbreiteten religiösen Beunruhigungen gedacht. Diese Beunruhigungen existieren wirklich und können und sollen nicht geläugnet werden. Die Minoritätsadresse macht nun für dieselben die moderne Gesetzgebung verantwortlich. Wir sind anderer Ansicht und finden die Quellen der Beunruhigung nicht in den neuen Gesetzen, sondern in den Darstellungen, durch welche schon seit Jahren die Beunruhigung mit Konsequenz in das Volk hineingetragen wird. Diese Ueberzeugung nötigt uns, auf dem einmal betretenen Wege der Gesetzgebung weiter zu gehen; denn der Friede wird nicht eher wieder hergestellt werden, als bis den Gegnern der staatlichen Ordnung nicht mehr die geringste Hoffnung auf das Gelingen ihrer Bestrebungen geblieben ist.

Bei Erwähnung der mangelhaften wirtschaftlichen Lage der Gegenwart glaubt die Minorität dieselbe ebenfalls der neueren Gesetzgebung in die Schuhe schieben zu sollen. Ohne die Richtigkeit dieser Ansicht prüfen zu wollen, so müssen wir doch die Verantwortlichkeit von unserem engeren Vaterlande ablehnen. In Baden wurde der kleinste Theil der wirtschaftlichen Gesetze gemacht, diese Materie gehört zur Kompetenz des Reichstags. Es lassen sich übrigens gerade auf diesem Felde sehr leicht Behauptungen und Beschuldigungen aussprechen, den Beweis der Richtigkeit aber bleibt man meistens schuldig.

Der Passus der Minoritätsadresse, wo von der Steuerreform die Rede ist, macht den Eindruck, als ob er bloß aufgenommen worden, um auf die Wähler, und zwar auf eine bestimmte Klasse von Wählern, die Landwirthe, zu wirken. Auch wir werden uns nicht gegen die berechtigten Beschwerden dieser Bevölkerungsklasse verschließen, sind aber der Ansicht, daß es nur zum allergeringsten Theile die Staatslasten seien, welche den Landwirthe bedrücken. Ich schließe mit der Bitte, den Majoritätswortwurf unverändert anzunehmen.

Abg. v. Buß als Berichterstatter der Minorität: Zwischen den beiden Adressentwürfen besteht formell in den meisten Punkten volle Uebereinstimmung. Ich erkenne auch gern die maßvolle Haltung der Majorität an, die uns eine Zeit lang daran denken ließ, keinen eigenen Entwurf einzubringen, sondern uns auf Verbesserungsvorschläge zu beschränken. Zwei Punkte aber, die in der Thronrede erwähnte religiöse Beunruhigung und das zu erwartende Schulgesetz haben uns dann doch noch zu einem besonderen Adressentwurf bestimmt. Ueber das glückliche Ereigniß, das in der Familie unseres Landesfürsten eingetreten ist, der Eintritt Sr. Königl. Hoheit des Erbprinzen in das Alter der Volljährigkeit, freuen wir uns Alle gleich herzlich. In dieser Beziehung gibt es keine Partei. In Bezug auf das Verhältnis zum Reich aber bin ich anderer Ansicht als die Majorität, ja, ich gestehe es ein, zum Theil auch anderer als meine Fraktionsgenossen. Ich habe die volle Ueberzeugung, daß in diesem Hause der Partikularismus nicht Platz greifen darf und bin mit Ihnen für die Einheit und Kraft Deutschlands begeistert, aber, was ich will, das ist der Föderalismus, und je näher ich der Verfassung der Reichsverfassung gestanden, desto fester bin ich von dieser Nothwendigkeit überzeugt. Ich sehe die Macht des Reiches in der Kraft der Einzelstaaten. Deutschland war nie ein Einheitsstaat und wird keiner werden. Alle Versuche hiezu sind an dem Widerstand der Fürsten und des Volkes gescheitert. Ich weise nur auf den glänzenden Hohenstaufen Friedrich II. hin, der es auch versucht hat, die Macht der Einzelstaaten zu brechen. Es gelang ihm aber nicht, und Deutschland blieb damals vor einem napoleonischen Despotismus verschont. Die Einheit des Reiches darf keine erzwungene sein und muß die Rechte

der Einzelstaaten schonen. Vor Allem sind es drei Dinge, die berücksichtigt werden müssen, die Dynastien, die mit der Geschichte der Einzelstaaten verflochten sind und mit den Herzen des Volkes verbunden sind, die einzelnen Stämme und — Sie werden sich vielleicht wundern — der internationale Charakter der katholischen Kirche. Die großen Reichsgesetze gehen nicht von diesem Standpunkte aus, sie haben sich auch nicht erprobt und entsprechen ihrem Zwecke nicht. Die norddeutschen Kleinstaaten sind so in die preussische Art, zu denken und zu fühlen, hineingelegt, daß sie die preussische Gesetzgebung leichter ertragen, diesseits des Maines aber legt man einen anderen Maßstab an. So erscheint uns z. B. das Bankgesetz als ein Polizeigesetz des Kredits.

Vizepräsident Bluntzli: Ich möchte denn doch den Hrn. Redner darauf aufmerksam machen, daß wir hier nicht die einzelnen Reichsgesetze diskutieren.

v. Buß fährt fort: Die süddeutsche Art muß mehr Berücksichtigung finden. Was die religiösen Beunruhigungen betrifft, so haben diese ihren Grund nicht allein in der neuen Gesetzgebung, sondern überhaupt in dem seit 50 Jahren befolgten System. Das Deutsche Reich fand eine Stütze in den geistlichen Fürstenthümern. Diese Stütze ist verloren gegangen. Die bairischen Fürsten waren persönlich Alle den Katholiken geneigt, wenn sie aber den Wünschen des katholischen Volkes gerecht werden wollten, so wurden sie jedesmal durch entscheidende Momente davon abgehalten.

Redner zieht hier eine lange Parallele mit Vorgängen in Württemberg und wird deshalb vom Vorsitzenden zur Sache gerufen.

v. Buß fährt weiter fort: Das Konkordat vom Jahre 1869 trat nicht in Kraft und doch haben wir keinen Ersatz dafür. Das gemeine Recht kann die kirchlichen Verhältnisse nicht regeln. Es führt dies dazu, daß man über jeden einzelnen Punkt mit dem Bischofe einen Vertrag schließen muß. Es geht ein unchristlicher Luftzug durch unsere Zeit, der die Verfinsternung herbeiführt (Heiterkeit). Alle christlichen Konfessionen stellen neben den staatlichen Gesetzen auch noch göttliche auf. Die moderne Richtung nimmt auf die göttlichen Satzungen keine Rücksicht und das ist die Verfinsternung. Das katholische Volk aber gibt, wo staatliche und göttliche Gesetze kollidiren, letzteren den Vorzug.

Der Erfolg der staatlichen Gesetzgebung ist nicht der Art, daß die Gefinnung des Volkes eine andere werden konnte. Die neuen Gesetze haben eine große Zahl überzeugungstreuer Männer in die Gefängnisse gebracht, die öffentliche Moral ist gesunken, die Verbrechen mehren sich und trotz der neuen Schulgesetze sind heuer zwei Drittel der Kandidaten zum Einjährig-Freiwilligendienst durchgefallen. Das sind die Folgen des unsrer Gesetzgebung beherrschenden Systems. Dieses System, welches davon ausgeht, die Kirche müsse sich dem Staat bedingungslos unterwerfen, muß fallen. Wir wollen den Frieden, aber den Frieden des Rechts, nicht den der Gnade. Auffallend ist es, daß in einem Lande, das zu zwei Dritteln von Katholiken bewohnt ist, im höchsten Rath der Krone nicht einmal ein einziger Taufstein-Katholik ist. Durch die Aenderung des Schulgesetzes beweist die Majorität, daß sie kein Vertrauen in die Freiheit des Volkes besitzt, das nach den bisherigen Bestimmungen über die Einführung der konfessionell gemischten Schulen zu entscheiden hat. Die Schule hat nicht nur die Aufgabe, Kenntnisse zu schaffen, sondern auch zu erziehen, und dazu gehört vor Allem der religiöse Unterricht, und zwar der konfessionelle. Durch die Vermischung der Konfessionen wird nicht die Toleranz gefördert, sondern Hader und Streit in Familie und Gemeinde getragen.

Ich komme zum Schluß. So wie bis jetzt kann es nicht fortgehen. Wir wollen den Frieden, aber ohne Aufopferung der berechtigten Freiheit der Kirche, die wir auch, wie ich hoffe, erringen werden.

Abg. Schneider schließt sich im Namen seiner Parteigenossen den Glückwünschen für Sr. Königl. Hoheit den Erbprinzen an. Zu den Vorlagen könne seine Partei erst Stellung nehmen, wenn sie vollständig bekannt seien. Das Gedeihen des Reiches erfülle ihn mit Befriedigung, nur bedauere er, daß die Entwicklung desselben mehr die Richtung auf Seite der Macht und Gewalt, als der Freiheit und des Rechts genommen habe. Redner hätte in der Adresse den Wunsch nach einer freierlichen Entwicklung ausgesprochen haben mögen. Im Innern stimme er der

Politik der Regierung zu und billige auch die Vorlage über die konfessionell gemischten Schulen, obwohl er den Religionsgegen die Uebergriffe der Kirche in das Gebiet des Staates gebe es nur ein Mittel, völlige Trennung von Kirche und Staat. Können man das jetzt nicht erreichen, so sollte wenigstens die Schulen des Staates von der Kirche trennen. Seine Partei werde übrigens für den Majoritätswortwurf stimmen.

Abg. Bürlin (Karlsruhe) begrüßt die neuen Schulgesetze freudig. Der Regierung gebühre der Dank des Hauses und sie wisse auch, daß sie stets der Unterstützung derselben sicher sei.

Je mehr der warme Luftzug des Jahrhunderts das Eis der Autoritäten schmilzt, fährt Redner fort, um so näher wird es, dem Volk eine gründliche Bildung zu geben, damit es auf eigenen Füßen stehen lernt und dem Schicksal entgeht, dem die unter der Herrschaft des Klerus stehenden Staaten verfallen. Die Vorlage bringt nicht nur materielle Vorteile durch Verminderung der Ausgaben, sondern auch ideale, indem sie die religiöse Toleranz fördert. Sie ist eine Konsequenz des Gesetzes von 1860 von schwerwiegender Bedeutung. Manche Mißstände werden dadurch abgeschafft und ich hege die Ueberzeugung, daß durch die Ausführung des Gesetzes die Beunruhigung im Lande gehoben wird. Diese Beunruhigung ist übrigens nicht so hochgradig, wie sie dargestellt wird, sie beruht größtentheils auf Hezerei, was schon daraus hervorgeht, daß an Orten, deren geistlichen Führern Gelegenheit gegeben wird, „fern von Madrid“ einige Zeit Betrachtungen über die Rechte des Staates anzustellen, die Ruhe sofort eintritt, freilich nur bis zur Rückkehr der betreffenden Herren. Ich wiederhole, die Ausführung des Gesetzes wird die Beunruhigung nicht verstärken, sondern die Agitation schwächen, da das Volk sich überzeugen wird, daß der Religion von demselben eben so wenig Gefahr droht, als die faktisch in 1300 Schulen schon bestehende Mischung ihr bis jetzt Schaden gebracht hat.

Abg. Förderer: Ich bedauere, dem Majoritätswortwurf, besonders nach den Worten des Hrn. Vorräbers, nicht beistimmen zu können, obwohl die Sprache des Entwurfs eine maßvollere ist als bei früheren Gelegenheiten. Was über das Verhältnis zum Reich gesagt ist, könnte auch ich unterschreiben. Man wirft uns zwar vor, daß wir dem Reiche fast gegenüber stehen, weil wir früher Preußen nicht geliebt haben. Aber das war vor dem Jahre 1866 und wir befanden uns damals in sehr guter Gesellschaft. Das Verhältnis zum Reich erscheint mir wie eine Verunstaltung im bürgerlichen Leben, die ja auch die Basis eines glücklichen Familienlebens sein kann. Das Reich kommt mir vor wie ein großes, glänzend ausgestattetes Haus, zwischen dessen Bewohnern aber kein Friede herrscht. Diesen Frieden zu erstreben halte ich für reichsfreundlich.

Der Passus des Entwurfs über die religiösen Beunruhigungen geht über die Thronrede, die im Lande einen tiefen Eindruck gemacht hat, hinaus. Der Abg. Bürlin will das Bestehen einer Beunruhigung in Albrecht stellen und verweist dadurch diesen guten Eindruck. Ich betrachte es als ein Unglück, daß das Konkordat von 1860 nicht in Kraft trat. Man vertritt uns damals mit der Versicherung, daß der wesentliche Inhalt desselben durch die staatliche Gesetzgebung Geltung erlangen würde. Daß dies nicht geschehen, hat die Beunruhigung im katholischen Volk hervorgerufen und wir brauchen wahrlich nicht aufzuheben, sondern haben fortwährend zu beschwichtigen. Jeder Landtag bringt neue kirchenpolitische Gesetze und ein Ende ist nicht abzusehen. Wenn jedes Gesetz besetzt werden muß, so muß man auch die Sicherheit haben, daß keine unbegründeten Gesetze gemacht werden. Der Staat könnte sonst auch in's innere Leben der Kirche eingreifen und z. B. die Ehrenbeichte verbieten. Besondere Beunruhigung hat das Altkatholiken-Gesetz und seine Ausführung hervorgerufen. So hat z. B. das Ministerium verfügt, daß im kath. Waisenhause in Konstanz die kath. Kinder altkatholischen Religionsunterricht bekommen sollen.

In der Pflanzschule in Pforzheim wurde zwangsweise der altkatholische Gottesdienst eingeführt, viele Staatsbeamte veranlaßten ihre Untergebenen zum Uebertritt, alle Blätter, welche der Regierung nahe stehen, sind altkath. Kirchenblätter geworden. Wir verlangen nichts weiter, als daß man die

dem der erhabene Meister die Feder über der Vollendung seines einzig dastehenden Musikdramas abgesetzt hatte, entstand und mehr als die übrigen nachkomponirten Eröffnungssätze die leuchtenden Spuren voller Begeisterung, ungeschwächter Empfindung an sich trägt. Mit ihren so wunderbar ergreifenden Tönen scheint sie uns schon vom ersten, rührend einfachen Motive an, durch angstvolle, verbüßte Tonwogen, frisch aufgerichtete, thatkräftig gesteigerte Klänge das Wesen, Schicksal und den Heldenmuth jener edlen Frauengestalt schildern zu wollen, die Beethovens mit dem Aufgebote der höchsten schöpferischen Kraft zum glanzvollen Mittelpunkt seines herrlichen Opernwerkes erhoben hat. Die Töne dieser Ouvertüre schwinden an unserm Ohr vorüber, wie eine vorgängige instrumentale Schilderung dessen, was auf der Bühne geschehen wird. Sie ziehen den Schleier vom Bilde der heldenmüthigen Leonore und lassen uns tief in ihre Herz bilden; sie öffnen die Pforten des Herkes und führen uns an das Lager der, vergangener Tage sich wehmüthig erinnernden Fiorenza; heller, freudiger gestalten sich ihre Farben, höher, mächtiger schwillt ihre Stimme, und Triumph, höchsten Jubel über die Befreiung des Gefangenen, die Wiedervereinigung der Gatten, den Sieg der Gerechtigkeit verkündet ihr machtvolleres Schlusssatz. Sowohl für die Darstellung dieses Werkes, als der nachfolgenden Arie des Fiorenza (nach der ersten Bearbeitung) sind wir dem Dirigenten, Hrn. Hofkapellmeister Dessoff, wie unserem vorzüglich geschulten Hoforchester zum höchsten Danke verpflichtet.

Hr. Solda mpp war glänzend bei Stimme und sang die Arie des Fiorenza mit allem, den Tönen seines Organes zu Gebote stehenden weichen Schmelz, mit tiefer Ergreifung und kraftvoller Steigerung. — Als ein Werk von überraschend schöner Wirkung kennzeichnete sich die Volkman'sche Serenade in D-moll op. 60. Während ihre

zwei älteren Schwestern (in C- und F-dur) meist frohen Charakters sind, versehen uns die Töne dieser schon durch die Herbeziehung eines Solovioloncello's eigenartigen Komposition in die Atmosphäre trüber wehmüthiger Gedanken. Gleichsam an Stelle eines vereinsamten, von traurigen Erinnerungen gequälten Menschen erhebt das Violoncell mitten in der zahlreichen Gesellschaft der übrigen Instrumente seine klagende Stimme. Ob diese mit milder, herzlicher Tröstung, wie gleich Anfangs in der reizenden Melodie in D-dur, ob mit stürmischem Drängen oder aufjubelnder Lustigkeit an ihn herantreten, stets legt er den einen, seine ganze Seele erfüllenden und nur wenig veränderten Gedanken dagegen; ihm leitet er leise gehauchte Worte, während Alles um ihn stille zu werden beginnt. Unter allen Umständen haben wir es in der Volkman'schen Serenade mit dem poetischen Werke eines Meisters zu thun, der mit origineller Produktionsgabe eine vollendete Kunstfertigkeit in der Behandlung der formalen Gestaltungsmittel verbindet.

Das Cellosolo spielte Hr. Kammermusiker Lindner mit einer so herzerquickenden Janigkeit und Schönheit des Tones, daß man wünschen möchte, demselben noch öfter im Einzelvortrag zu begegnen. Wir nehmen mit aufrichtiger Freude davon Notiz, wie man neben der theilweisen Mitwirkung auswärtiger Berühmtheiten auch hiesigen künstlerischen Kräften den ehrenden Borzug einräumt, sich in unseren hervorragenden konzertistischen Veranstaltungen zu produciren. Ohne uns des Borwurfs der Indiskretion schuldig zu machen, glauben wir auch heute schon die Mitwirkung einer unter uns lebenden Künstlerin, die ehemals eine der glänzendsten Trieren unseres Theaters gewesen, für eines der allernächsten Konzerte anständig zu dürfen, deren Namensnennung — Frau Kelle, geb. Marjahn — allein genügen wird, um die freudigste Erwartung in den gesammten Kreisen der hiesigen gebildeten Gesellschaft wachzurufen.

Wie in einem einzigen frischen Athemzuge ging die Schuberth'sche Ouvertüre zu „Alfonso und Estrella“ vorüber. Ihrer Stellung nach bildete sie den Abschluß der ersten und die Vorbereitung der zweiten Abtheilung, welche einzig durch die Sinfonie in A-dur von Mendelssohn ausgefüllt war.

Der Meister hat dieses Werk selber als das tugtigste Stück bezeichnet, das je von ihm gemacht worden sei. Dasselbe verbandt seine Entstehung dem Aufenthalte Mendelssohn's in Italien und so finden wir auch, etwa mit Ausnahme des balladenartigen Andante, nur blauen Himmel, frühlingsschöne Freudigkeit und eine Fülle des schönsten Wohlklanges in ihm. Die Ausführung sowohl dieser Komposition, als aller anderen orchestralen Stücke war musterhaft; namentlich durfte das Andante der Mendelssohn'schen Sinfonie ein Kabinetsstück feinsten Schattirung genannt werden. In den Konzertaufführungen unseres Großhofsorchesters ist gleichsam jedes Instrument zu individueller Bedeutung gelangt; nirgends tritt eines in schroffer, unmoderirter Weise hervor; immerhin wird ihm sein Recht, und sei es nur in wenigen Tönen, wo es am Platze. So erhalten wir Leistungen von einer Schlagfertigkeit, Einheitslichkeit und einer leuchtenden Frische der Farben, wie man sie nur von im Rufe allerersten Ranges stehenden, höchstens in ihrer numerischen Stärke noch mehr bevorzugten Kapellen gewohnt ist. Von dem Orchester abgesehen, wenden sich unsere Blicke unwillkürlich auf den Dirigenten, welcher mit seltener Meisterhaftigkeit seine überlegten Zeichen versendet und sich auch diesmal in erster Reihe um das vorzüglich Gelingen der Aufführung verdient gemacht hatte. Solchen Leistungen gegenüber wird auch unser Publikum aus einer gewissen reservirten Haltung herauszutreten müssen und selbst schöne Hände werden sich nicht scheuen dürfen, den Beifall ihrer freundlichen Gebieterinnen laut zu verkünden.

Bürgerliche Rechtspflege.

Bestimmliche Auforderungen.

W. 892. Nr. 14, 331. Radolfzell. Der katholische Kirchenfond zu Arien befigt seit unvorordentlichen Zeiten nachstehende Liegenschaften, über deren Erwerb aber kein Eintrag im Grundbuch besteht:

1. Lagerbuch-Nr. 167. 22 Ar 69 Meter Ackerfeld im Gewann Staffel, neben Josef Mayer und Josef Probst.

2. Egb. Nr. 189. 10 Ar 18 Mtr. Wies im Gewann Unterried, neben Bernhard Drecht und David Harder.

3. Egb. Nr. 206. 1 Ar 60 Mtr. Wies im Gewann Unterthalwies, neben Gebhard Mayer und dem Nachlass.

4. Egb. Nr. 235. 49 Ar 95 Mtr. Wies im Gewann obere Thalwiesen, neben Gebhard Mayer und mehreren Aufstößern.

5. Egb. Nr. 269. 37 Ar 71 Mtr. Acker im Gewann Kirchacker, neben Rupert Heibhard beiderseits.

6. Egb. Nr. 529. 27 Ar 54 Mtr. Acker im Gewann zwischen den Hölzern, neben Josef Auer und Beit Harder.

7. Egb. Nr. 537. 8 Ar 16 Mtr. Acker im Gewann zwischen den Hölzern, neben Josef Ehinger und Johann Auer.

8. Egb. Nr. 775. 9 Ar 23 Mtr. Acker im Gewann auf Buntle, neben dem Feldweg und Sebastian Auer.

9. Egb. Nr. 776. 26 Ar 65 Mtr. Acker im Gewann Peterweg, neben Sebastian Auer und David Harder.

10. Egb. Nr. 780. 39 Ar 42 Mtr. Wies im Gewann Peterweg, neben dem Gaben und Aufstößer und Gemartung Ramsen.

11. Egb. Nr. 783. 36 Ar 81 Mtr. Acker im Gewann Peterweg, neben dem Gaben.

12. Egb. Nr. 857. 11 Ar 23 Mtr. Acker im Gewann Hofland, neben dem Gemeindegut Arien und Rupert Heibhard.

13. Egb. Nr. 868. 24 Ar 21 Mtr. Acker im Gewann Hörweg, neben Rupert Heibhard und Georg Ehinger.

14. Egb. Nr. 873. 8 Ar 63 Mtr. Acker im Gewann Hörweg, neben Leo Ehinger und Regnerdienst Arien.

15. Egb. Nr. 1328. 40 Ar 14 Mtr. Acker im Gewann Wigenbohl, neben Klemenz Hößler und Georg Ehinger.

16. Egb. Nr. 1566. 24 Ar 30 Mtr. Acker im Gewann Unter den Staffelfreden, neben Dittlia Harder und Alois Drecht.

17. Egb. Nr. 1515. 22 Ar 59 Mtr. Acker im Gewann Unter den Staffelfreden, neben Karl Harder und Johann Drecht, Mehger, Wme.

18. Egb. Nr. 1519. 9 Ar 72 Mtr. Acker im Gewann Unter den Staffelfreden, neben Konrad Auer und Josef Probst.

19. Egb. Nr. 1537. 11 Ar 51 Mtr. Acker im Gewann Dohlenäcker, neben Rupert Heibhard und Mathias Engelmann.

20. Egb. Nr. 1534. 24 Ar 93 Mtr. Acker im Gewann Dohlenäcker, neben der Gemeindefraße und Mathias Engelmann.

Alle diejenigen, welche dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke zu haben glauben, werden aufgefodert, ihre Rechte binnen **zwei Monaten** dahier geltend zu machen, indem sie sonst mit ihren etwaigen Ansprüchen dem neuen Erwerber gegenüber ausgeschlossen würden. Radolfzell, den 19. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. v. Braun.

Wankel. W. 922. Nr. 18, 591. Waldshut. Johann Maiterhofer von Kaiserstuhl erwarb durch Kauf aus dem Nachlasse des Baptista Maiterhofer von 40 Kuten Regen bei der Vogeltrotte, neben Viktor Wideners Ehefrau und Wme. Verena Roth, Mehgers, auf der Gemartung Hohenhenggen, Flurbuch-Nr. 430. Der Eigentumsverwerb seiner Vorfahren ist jedoch im Grundbuche nicht eingetragen.

Auf dessen Ansuchen werden nun alle jene, welche — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieses Grundstück haben, oder zu haben glauben, hiemit aufgefodert, dieselben **binnen 4 Wochen** dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt würden. Waldshut, den 23. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Sauer.

W. 921. Nr. 25, 177. Bruchsal. In Sachen der Gemeinde Neuhard gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 5. März d. J., Nr. 4972, weber dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden,

den, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 23. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Sauer.

Ganten.

W. 974. Nr. 18, 813. Waldshut. Gegen den Nachlass des verstorbenen Geschäftsgenossen Jakob Fudlefer von Waldshut haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Dienstag den 14. d. Mts., Vormittags 8 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

wurde. Bruchsal, den 15. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Sauer.

Sauer.

W. 874. 3. Nr. 38, 668. Heidelberg. Gegen Kaufmann Georg Fäll von Kirchheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vormittags 1/9 Uhr,** anberaumt.

Es werden nun alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und die Annahmende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. Heidelberg, den 18. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Sauer.

Hönninger, A. J. W. 960. Nr. 14, 516. Schwetzingen. Gegen Nikolaus Lehr von Redaran haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Dienstag den 21. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Solinger.

W. 942. Nr. 8596. Bretten. Gegen den Nachlass des Schneidermeister Albert Schmid von Mänsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 13. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**

manns Anton Kaufmann von Weinhelm, Fortsetzung und Vorzugsrecht betr.

Diejenige Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse bis heute nicht angemeldet haben, werden mit solchen von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.

Weinhelm, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Diez.

Vermögensabsonderungen.

W. 969. Nr. 40, 299. Heidelberg. In der Gant gegen Schneider Wilhelm Schnerer dahier wird auf den Antrag der Ehefrau des Gantmannes, Josefine, geb. Wismaier, in Gemäßheit des § 1060 Pr. Ordng. die Vermögensabsonderung zwischen diesen Eheleuten ausgesprochen.

Dies wird nach Vorchrift des § 1069 der Pr. Ordng. zur öffentlichen Kenntnis gebracht. So gesehen Heidelberg, den 26. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. K. S.

Verschollenheitsverfahren.

W. 938. Nr. 31, 316. Freiburg. Nachdem Anna Rees, Ehefrau des Johann Schlattecker von Horben, unserer Aufforderung vom 6. November d. J., Nr. 30, 007, in Nr. 27 dieses Blattes, angeachtet ihren Aufenthaltsort anher nicht angezeigt hat, wird dieselbe als verschollen erklärt, die Verwaltung der Güter der Abwesenden zu übernehmen und fortzuführen. Freiburg, den 26. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Morz.

Erbeinweisungen.

W. 919. Nr. 8421. Bretten. Da auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. September d. J., Nr. 6135, Einreden nicht vorgebracht worden, so wird Johann Ferdinand Heinrich von Gochheim in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seines Erbbruders Friedrich Heinrich eingewiesen. Bretten, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Kupfer.

W. 920. Nr. 8548. Bretten. Christiana Katharina, geb. Widmayer, Witwe des Raures Karl Friedrich Käufer von hier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Erbmannes gebeten. Einmalige Einsprachen hiergegen sind innerhalb zwei Monaten dahier zu begründen, widrigenfalls dem Verordnenden statzugeben wird. Bretten, den 25. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Kupfer.

Erbschaftsbesetzung.

W. 908. Bruchsal. Eleonora Franz aus Helmsheim, nachmalige Ehefrau des Steinbrunn Franz Franz aus Falkenstein, Gerichtsbezirks Kaiserslautern, in den 1860er Jahren von Nassau aus nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft an dem Nachlasse ihrer im Jahr 1862 zu Bruchsal lebend verstorbenen Schwester Maria Eva Franz aus Helmsheim mitberufen. Da deren Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, so wird dieselbe oder deren Rechtsfolger aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu den Erboerhandlungen bei dem unterfertigten Notar anzumelden, ansonst die Erbschaft denjenigen zugehelt werden müsse, welchen sie zu Folge, wenn sie — die Borgelobenen — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Bruchsal, den 25. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. J. C. Klein.

W. 909. U. Nr. 1360. Laß. Heinrich Kühner, lediger Kaufmann von Laß, geboren am 11. Januar 1850, welcher im Jahr 1869 sich nach Brasilien begab und dessen hiermit Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit zur Vermögensabnahme, sowie zur Vermögensabnahme und Erbschaft auf das am 22. d. M. erfolgte Ableben seines Vaters, des Tuchmachers Heinrich Kühner von Laß, mit Frist von **drei Monaten** mit dem Ansuchen vorgeladen, daß die Verlassenschaft, wenn er sich binnen der angegebenen Zeit nicht meldet, denjenigen zugehelt werden würde, welchen sie zu Folge, wenn der Aufgefoderte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Laß, den 23. November 1875. Der Großh. Notar R. Schilling.

W. 910. Nr. 1294. Mühlburg. Ernst Maximilian Schärer, geboren in Mühlburg am 16. Juni 1841, ist zur Erbschaft seines am 1. Novbr. 1875 verstorbenen Vaters — des gewesenen Reichsrats Jakob Schärer in Mühlburg — berufen, sein Aufenthaltsort jedoch unbekannt. Derselbe wird hiermit mit Frist von **drei Monaten** aufgefordert, sich zu den Erboerhandlungen und Vermögensabnahme dahier einzufinden, widrigenfalls die Erbschaft denen würde zugehelt werden, welchen sie zu Folge, wenn der Aufgefoderte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mühlburg, den 18. November 1875. Großh. Notar Mathias.

W. 914. Waldshut. Michael Boll von Unterlaugringen, früher in Mobilie, Kabana, Nordamerika, von dem seit dem Jahr 1846 keine Nachricht mehr seinen Angehörigen zugekommen ist, ist zur Erbschaft seiner am 19. November d. J. verstorbenen Schwester Liberata Boll von Unterlaugringen berufen und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit aufgefordert, sich **binnen 3 Monaten** zur Empfangnahme der ihm amersackenen Erbschaft um so gewisser zu melden, als lediglich denjenigen zugewiesen werden müßte, denen sie zu Folge, wenn er, der Aufgefoderte, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Waldshut, den 19. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Glatte.

Handelsgüter-Einträge. W. 994. Nr. 18, 777. Donaueschingen. Inhaber der unter D. 3. 2 zum Firmenregister eingetragenen Firma Andreas Fischer ist **Gerhard Fischer** von hier. Derselbe ist verheiratet mit Charlotte Müller von Calw. Nach dem Ehevertrag besteht zwischen dem beiden Ehegatten die gesetzliche Gütergemeinschaft, jeder Theil hat 514 Mtr. 29 Pf. in die Gemeinschaft eingeworfen, alles übrige gegenwärtige und zukünftige liegende und fahrende Vermögen ist von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Donaueschingen, den 24. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Zepf.

W. 918. Nr. 11, 277. Konstanz. Unterem Heintzen wurde zu D. 3. 146 des Firmenregisters eingetragen: „Die Firma Adolf Hugel in Konstanz ist seit 15. d. M. erloschen.“ Konstanz, den 19. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Straub.

Erbschaftsbesetzung. W. 976. Nr. 14, 374. Laß. Joseph Weber Ludwig Jäger von Zwenheim ist der am 14. Septbr. l. J. verstorbenen Ehefrau des Simon Rudolph von dort angeschuldigt und wird hiermit aufgefordert, sich zur Hauptverhandlung am **Montag den 13. Dezember, Vorm. 10 Uhr,** dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Unterjudung das Erkenntnis würde gefällt werden. Laß, den 29. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Eichrodt.

Urtheilserhebungen. W. 948. Grim. Nr. 5519. Waldshut. In Anklagesachen gegen Josef Leutbarts von Mari und Sebastian Frisch von Jagen wegen Diebstahls wird auf geflossene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Josef Leutbart von Mari und Sebastian Frisch von Jagen sind des gemeinschaftlich ausgeführten schweren Diebstahls nach § 243 III d. St. G. B. für schuldig zu erklären, deshalb Jeder zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr zwei Monaten, wobei dem Josef Leutbart ein Monat der erlittenen Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen ist, ferner Jeder zur Hälfte der Kosten des Strafverfahrens unter sammentheiltlicher Haftbarkeit für deren ganzen Betrag und Jeder zu den Kosten seines Strafvollzugs zu verurtheilen. W. M. Dies wird dem sächlichen Angeklagten Sebastian Frisch von Jagen hiemit öffentlich bekannt gemacht. Waldshut, den 23. November 1875. Großh. Kreisgericht — als Strafammer. Jungmann.

W. 913. Nr. 3047. Offenburg. In Anklagesachen gegen Johann Rumpf von Hornberg, Hugo Metz, früher Postmann, von Schönwald, und Weibert Hummel von Furtwangen, wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht, wird auf geflossene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Johann Rumpf von Hornberg, Hugo Metz von Schönwald und Weibert Hummel von Furtwangen werden wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht für sch